

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (gültig ab 01.01.2021)

1. **Inbetriebsetzung der Kundenanlage (AVBFernwärmeV § 13)**
Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung wird eine Pauschale von 153,00 € berechnet.
 2. **Nachprüfung von Messeinrichtungen (AVBFernwärmeV § 19)**
Sollten Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

a) Zählerwechsel:	20,00 €
b) Prüfen eines Zählers:	23,00 €
 3. **Zahlung und Zahlungsverzug (AVBFernwärmeV § 27)**
Rechnungen werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert, oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge für Wärmelieferung, Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH:	35,00 €
b) für die schriftliche Mahnung:	2,50 €
c) für die Sperrung: je Abnahmestelle	35,00 €
 4. **Einstellung der Versorgung und Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung (AVBFernwärmeV § 33)**
Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Anordnung einzustellen. Für die Wiederaufnahme der eingestellten Versorgung werden Kosten von 25,00 € berechnet.
 5. **Mehrwertsteuer**
Bei den vorgenannten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. (z.Z. 19%)
 6. **Gültigkeit**
Die vorliegende Ausgabe der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Fernwärme“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 7. **Änderungsvorbehalt**
Die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht zum nächstzulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 32 der AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.
 8. **Schlichtung**
Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Sie zunächst eine Beschwerde an die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Kirchhofsweg 6, 14943 Luckenwalde, Telefon: 03371 682-59, Fax: 03371 682-76, E-Mail: info@sbl-gmbh.net richten. Helfen wir der Beschwerde nicht ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. Sofern Sie als Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragen, ist die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 79579-40
Fax: 07851 79579-41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
- Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH,
Kirchhofsweg 6, 14943 Luckenwalde